

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. März 2020

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen I

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Städtetag NRW

Telefax 0211 855-

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

**Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem
16.03.2020 und 17.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des
Gesundheitsschutzes sowie in Ergänzung und Fortführung der Erlasse
des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus ergeht,
gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz
(OBG NRW) in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG), zunächst bis zum 19. April 2020 die
Weisung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

1. yFür Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind für den Zeitraum
von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende
Bereiche zu erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sind nachstehende Maßnahmen anzuordnen:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe ab dem 16.03.2020.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
 - b) Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen
5. Auch zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist ab dem 16.03.2020 der Zugang zu beschränken und nur unter Auflagen zu erlauben. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs zu gestatten.
6. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind zu untersagen. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der

SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edmund Heller



Pressedienst

16. März 2020

Corona-Krise

Düsseldorfer Privattheater appellieren an die Solidarität ihrer Besucher

Oberbürgermeister Thomas Geisel und Kulturdezernent Hans-Georg Lohe trafen sich mit Vertreterinnen und Vertreter der Düsseldorfer Privattheater zum Gespräch

Zu einem Treffen kamen am Montag, 16. März, Vertreterinnen und Vertreter der Düsseldorfer Privattheater mit Oberbürgermeister Thomas Geisel und Kulturdezernent Hans-Georg Lohe zusammen. Der Termin kam auf Wunsch der Theater zustande, die sich aufgrund des massiven Besucherrückgangs in einer existenziellen Notlage befinden. Der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März hat eine landesweite Schließung von Theatern bis zum 19. April 2020 angeordnet.

Die Privattheater sind in ihrer Existenz stark bedroht. Daher appellieren sie gemeinsam mit der Landeshauptstadt Düsseldorf an ihre Besucherinnen und Besucher, sie jetzt nicht im Stich zu lassen und von der Möglichkeit, für bereits erworbene Karten Gutscheine zu erhalten, Gebrauch zu machen. Sie können den Theatern auch dadurch helfen, in dieser schwierigen Situation gänzlich darauf zu verzichten. "Mit diesem Akt der Solidarität können Theaterbesucher einen kleinen Beitrag zum Existenzertalt der Düsseldorfer Privattheater leisten, der jedoch für das Überleben der Theater von großer Bedeutung ist. Die Theater hoffen nicht nur auf das Verständnis ihrer Besucher, sondern auch auf die Kulanz ihrer Vermieter und weiterer Geschäftspartner. Die vielfältige Theaterlandschaft kann nur mit Solidarität und Unterstützung aller gerettet werden", betont Kulturdezernent Hans-Georg Lohe.

Hier sieht sich auch die Stadt Düsseldorf in der Verpflichtung.

Oberbürgermeister Geisel versicherte in dem Gespräch, dass die Stadt aktuell mit Hochdruck an Unterstützungsmaßnahmen arbeite und den Theatern auch



Düsseldorfer Privattheater appellieren an die Solidarität ihrer Besucher
Seite 2

beratend zur Seite stehe.

Textversion:

http://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt13/pld/txt/20200316-204_11.txt

Kontakt: Buch, Michael
presse@duesseldorf.de, Telefon +49.211.89-93131